

Das nachfolgende End User License Agreement (im Folgenden „EULA“) zwischen der [Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr am Main](#) (im Folgenden: „**BOSCH REXROTH**“ und „**SOFTWARE**“) und dem Endkunden (im Folgenden: „**KUNDE**“) enthält Regelungen für die Überlassung von SOFTWARE. Die Rechtsbeziehung und vereinbarte Bedingungen (wie beispielsweise Lieferbedingungen, Gewährleistung, Entgelt) zwischen dem KUNDEN und einem Dritten, über den der KUNDE die SOFTWARE lizenziert, bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des KUNDEN auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, und BOSCH REXROTH in diesem Fall nicht ausdrücklich widerspricht.

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser EULA ist die Überlassung und Einräumung von Nutzungsrechten an SOFTWARE von BOSCH REXROTH. Die Beschreibung der SOFTWARE ergibt sich aus den Lizenzdaten und der Dokumentation.
- 1.2. Die SOFTWARE besteht, soweit möglich, aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form. Der Source Code ist vorbehaltlich Ziff. 2.1. nicht Vertragsgegenstand.
- 1.3. Folgende Lizenztypen werden von BOSCH REXROTH unterschieden, die sich im Detail aus den Lizenzdaten ergeben:
  - a) Bei einer Einzel-/ Arbeitsplatzlizenz ist der KUNDE berechtigt, die SOFTWARE auf einer einzigen Ziel-Hardware zu benutzen.
  - b) Im Rahmen der Netzwerk-/ Server- oder Floating-Lizenz darf der KUNDE die SOFTWARE auf einem Netzwerkserver installieren bzw. auf einer beliebigen Anzahl an Ziel-Hardware, die in das lokale Netzwerk eingebunden sind. Die SOFTWARE darf in diesem Fall nur auf einer bestimmten Anzahl von Ziel-Hardware bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden.
  - c) Bei einer Volumen-/ Mehrfach-/ Multilizenz ist der KUNDE berechtigt, eine bestimmte Anzahl an Einzellizenzen zu benutzen.
  - d) Im Rahmen einer Unternehmenslizenz darf die SOFTWARE im Unternehmen des Lizenznehmers an den vereinbarten Niederlassungen genutzt werden.
- 1.4. BOSCH REXROTH ist berechtigt, die SOFTWARE technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der KUNDE darf derartige Schutzvorkehrungen der SOFTWARE nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der SOFTWARE nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

## 2. FOSS

- 2.1. Die SOFTWARE kann Freie und Open Source Software, insbesondere solche unter von der Free Software Foundation (FSF) und/oder der Open

Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenzen (im Folgenden: „**FOSS**“) enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der SOFTWARE zur Verfügung gestellt. Sofern die SOFTWARE eine FOSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des KUNDEN mit der betreffenden FOSS-Komponente vorrangig nach der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz, zu deren Einhaltung sich der KUNDE verpflichtet.

- 2.2. BOSCH REXROTH behält sich vor, im Zuge von Aktualisierungen (Updates, Upgrades bzw. Patches oder Bugfixes) neue oder aktualisierte FOSS in die SOFTWARE einzubringen. Die zugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen werden spätestens mit der Lieferung der Aktualisierung zur Verfügung gestellt. Ziffer 2.1 findet im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 2.3. BOSCH REXROTH erbringt über seine eigenen FOSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der FOSS-Lizenzpflichten des KUNDEN dienen.
- 2.4. Sofern auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, behält sich BOSCH REXROTH vor, diese unter den ausschließlichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben. Diese Softwareprodukte dürfen ausschließlich in Verbindung mit der SOFTWARE genutzt werden.

## 3. Nutzungsrechte

- 3.1. Der KUNDE erhält
  - a) im Falle der entgeltlichen, zeitlich unbefristeten Überlassung der SOFTWARE das zeitlich unbefristete, nicht ausschließliche Recht;
  - b) im Falle der entgeltlichen, zeitlich befristeten Überlassung der SOFTWARE, das zeitlich befristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht;
  - c) im Falle der unentgeltlichen Überlassung der SOFTWARE (ggf. zu Testzwecken) das zeitlich befristete, nicht ausschließliche Recht

die SOFTWARE nach Maßgabe des jeweiligen Lizenztyps und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation und dieser EULA zu verwenden.

## End User License Agreement der Bosch Rexroth AG

Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem BOSCH REXROTH seinen Geschäftssitz hat. Die zulässige kommerzielle Nutzung umfasst die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und Ablaufenlassen der SOFTWARE. Bei unentgeltlicher Überlassung und soweit nicht anderweitig vereinbart ist der KUNDE jedoch nicht berechtigt die SOFTWARE zu kommerziellen oder produktiven Zwecken einzusetzen.

- 3.2. Der KUNDE darf von der SOFTWARE Sicherungskopien im Umfang des § 69d Abs. 2 UrhG anfertigen und nutzen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-SOFTWARE zu versehen, soweit es möglich ist. Der KUNDE unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen EULA.
- 3.3. Außer im Fall einer entgeltlichen, zeitlich unbefristeten Überlassung ist der KUNDE ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BOSCH REXROTH nicht berechtigt, die SOFTWARE zu vertreiben oder anderweitig an Dritte zu übertragen oder Dritten verfügbar zu machen (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Der KUNDE darf die SOFTWARE in jedem Fall von einem Gerät (Ziel-Hardware) bzw. Arbeitsplatz auf ein anderes Gerät (Ziel-Hardware) bzw. auf einen anderen Arbeitsplatz übertragen, wenn zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist, dass die SOFTWARE nur gemäß des im jeweiligen Lizenzmodells vereinbarten Umfangs genutzt werden kann.
- 3.4. Der KUNDE ist nicht berechtigt, den Programmcode der SOFTWARE oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der SOFTWARE zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.
- 3.5. Der KUNDE darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 3.2 und 3.4 stehen, nur solche Dritte beauftragen, die keine Wettbewerber von BOSCH REXROTH sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG (im Folgenden: „**GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE**“) von BOSCH REXROTH (insbesondere von Funktionen und Design der SOFTWARE) ausgeschlossen ist.
- 3.6. Überlässt BOSCH REXROTH dem KUNDEN Aktualisierungen (Upgrades, Updates bzw. Patches oder Bugfixes) bzw. eine neue SOFTWAREversion, unterliegen diese ebenfalls diesen EULA, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. Nach Installation der neuen SOFTWAREversion enden die Rechte des KUNDEN an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von einem Monat.
- 3.7. Bei Rückgabe der SOFTWARE gilt: Der KUNDE hat sämtliche Datenträger, Kopien der SOFTWARE

einschließlich der Sicherungskopien und die überlassene DOKUMENTATION zu löschen oder zu zerstören und dies BOSCH REXROTH auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen.

- 3.8. Alle weiteren, nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der SOFTWARE, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke oder anderem geistigen Eigentum an der SOFTWARE verbleiben bei BOSCH REXROTH. Kennzeichnungen der SOFTWARE, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

### 4. Mitwirkungs- und Informationspflichten des KUNDEN

- 4.1. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebung den Systemanforderungen der SOFTWARE entsprechen.
- 4.2. Mit der SOFTWARE ist es zum Teil möglich, ein elektronisches System zu beeinflussen oder zu steuern. Die SOFTWARE ist unter Berücksichtigung der Risikoanalyse daher ausschließlich von qualifiziertem Fachpersonal zu bedienen (und soweit erforderlich zu installieren).
- 4.3. Der KUNDE ist verpflichtet, die SOFTWARE durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Sicherungskopien der SOFTWARE und die Dokumentation an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 4.4. Es obliegt dem KUNDEN, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die SOFTWARE ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der KUNDE nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf BOSCH REXROTH davon ausgehen, dass alle Daten des KUNDEN, mit denen BOSCH REXROTH in Berührung kommen kann, gesichert sind.

### 5. ENGINEERING SOFTWARE

- 5.1. Bestimmte SOFTWARE enthält gegebenenfalls SOFTWARE, mit deren Hilfe bestimmte Produkte von BOSCH REXROTH ausgewählt, berechnet, ausgelegt und/oder konfiguriert werden und/oder eine Toolbox aus SOFTWARE-Komponenten und Entwicklungsumgebung, die den KUNDEN beim Erzeugen/Verändern von Software unterstützt (im Folgenden: „**ENGINEERING SOFTWARE**“).
- 5.2. Die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen dienen allein der Beschreibung der betreffenden Produkte und verlieren ihre Gültigkeit mit der Veränderung der dort dargestellten Produkte bzw. der zugehörigen technischen Dokumentation, spätestens jedoch mit der Ausgabe einer neuen Version der ENGINEERING SOFTWARE. Die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen sind nicht für von Produkten unabhängige Konstruktions- oder Entwicklungszwecke bestimmt.

## End User License Agreement der Bosch Rexroth AG

5.3. ENGINEERING SOFTWARE prüft die erzeugten Ergebnisse nicht auf die Richtigkeit der Berechnung oder auf die Richtigkeit der erzeugten bzw. veränderten Software sowie deren Ausführbarkeit und Eignung für den Anwendungsfall. Die Verantwortung für die Auswahl und Auslegung bzw. Konfiguration von Produkten und/oder für die erzeugte bzw. veränderte Software mit Hilfe der ENGINEERING SOFTWARE liegt daher allein beim KUNDEN. Eine Produktbestellung erfolgt ausschließlich auf Basis der Katalogangaben und der zum Produkt gehörenden Dokumentation.

5.4. Sofern und soweit für den KUNDEN durch die Veränderung/Erstellung von Software mittels einer ENGINEERING SOFTWARE ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsteht oder der KUNDE ein Schutzrecht aufgrund der vorgenannten Veränderung/Erstellung anmeldet/erwirbt, setzt er BOSCH REXROTH unverzüglich davon in Kenntnis und erteilt BOSCH REXROTH eine nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz, die BOSCH REXROTH ferner berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben; hinsichtlich Schutzrechte erteilt er BOSCH REXROTH in einem separaten Vertrag eine Lizenz zu marktüblichen Konditionen.

### 6. Ansprüche auf SCHADENSERSATZ

6.1. BOSCH REXROTH haftet auf Schadensersatz (im Folgenden: „SCHADENSERSATZ“) nur

- a) bei Vorsatz oder im Fall einer entgeltlichen Lizenz auch bei grober Fahrlässigkeit;
- b) bei vorsätzlicher oder im Fall einer entgeltlichen Lizenz auch bei fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- c) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; oder
- d) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

6.2. Die Haftung auf SCHADENSERSATZ nach Ziff. 6.1 d) ist bei einfach fahrlässiger Verletzung in Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von BOSCH REXROTH einfach fahrlässig verursacht wurden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen von BOSCH REXROTH entspricht der Höhe der vom KUNDEN gezahlten Vergütung, maximal jedoch EUR 100.000.

6.3. BOSCH REXROTH haftet für SOFTWARE insbesondere nicht für Schäden, die dem KUNDEN aufgrund unterlassener Datensicherung nach Ziff. 4.4 oder durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen.

6.4. Eine weitergehende Haftung auf SCHADENSERSATZ, als in Ziff. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

6.5. Soweit die Haftung auf SCHADENSERSATZ BOSCH REXROTH gegenüber ausgeschlossen bzw.

beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung auf SCHADENSERSATZ der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### 7. Exportkontrolle und Zoll

7.1. Definitionen: In dieser Ziff. 7 haben die folgenden Begriffe die nachfolgend bestimmte Bedeutung:

7.1.1. EMBARGOGÜTER: Die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, und/oder die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, in ihrer jeweils gültigen Fassung, aufgeführten GÜTER. Ausgeschlossen sind dabei diejenigen GÜTER, für die lediglich der Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung in die Europäische Union untersagt werden.

7.1.2. EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN: Alle weltweiten Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind.

7.1.3. GÜTER: Alle Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.

7.1.4. LIZENZEN: Alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte an RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS, einschließlich Unterlizenzen und andere abgeleitete Nutzungsrechte, und einschließlich Rechten auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS geschützt sind oder GESCHÄFTSGEHEIMNISSE darstellen. Der KUNDE als Empfänger der Rechte wird dabei auch als "LIZENZNEHMER" bezeichnet.

7.1.5. LIZENZIERTES IP: Sämtliche RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS, an denen gemäß dem Vertrag LIZENZEN eingeräumt werden.

7.1.6. MILITÄRISCHE GÜTER: GÜTER, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union und/oder Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste), in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

7.1.7. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS: Alle Rechte des geistigen Eigentums weltweit, einschließlich GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN und Know-how, z.B. Patente, Marken, Designrechte, Gebrauchsmuster und Urheberrechte (einschließlich Nutzungsrechte an Urheberrechten). Der Begriff umfasst auch Anmeldungen solcher Rechte und Rechte auf solche Rechte (z.B. Rechte aus Erfindungen). Ebenfalls erfasst sind sämtliches Material sowie sämtliche Informationen, die durch RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS geschützt sind oder die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE darstellen.

7.2. Einhaltung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN; Haftung

7.2.1. Die Parteien werden alle EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhalten, die auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind. Sie werden einander bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtun-

## End User License Agreement der Bosch Rexroth AG

- gen aus EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstützen.
- 7.2.2. Jede Partei ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen. Im Falle von Dauerschuldverhältnissen ist BOSCH REXROTH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sich derartige Hindernisse erst während der Vertragsdurchführung zeigen.
- 7.2.3. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (nachfolgend zusammen „GENEHMIGUNG“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine GENEHMIGUNG versagt oder nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist BOSCH REXROTH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die GENEHMIGUNG voraussetzt.
- 7.2.4. Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN, welche zu den in Ziffern 7.2.2 und 7.2.3 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- 7.2.5. Der KUNDE ist verpflichtet, auf Verlangen von BOSCH REXROTH alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung AUßENWIRTSCHAFTLICHER VORSCHRIFTEN erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. BOSCH REXROTH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der KUNDE diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 7.2.6. Übergibt der KUNDE Lieferungen an einen Dritten (einschließlich VERBUNDENER UNTERNEHMEN des KUNDEN), verpflichtet sich der KUNDE, die AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN einzuhalten. Verstößt der KUNDE gegen diese Verpflichtung, ist BOSCH REXROTH berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 7.2.7. Keine der Parteien haftet der anderen für Schäden, die dieser durch die Einhaltung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN entstehen, einschließlich von Schäden aufgrund von Verzögerungen aufgrund der Einhaltung von GENEHMIGUNGserfordernissen und der Verweigerung erforderlicher GENEHMIGUNGEN. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Schäden auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln der jeweiligen Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, namentlich dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassen, eine erforderliche GENEHMIGUNG einzuholen oder dem nicht sachgerechten Führen von GENEHMIGUNGSverfahren
- 7.2.8. Der KUNDE hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der von BOSCH REXROTH gelieferten GÜTER (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von BOSCH REXROTH erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Zoll- und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche GENEHMIGUNGEN einzuholen.
- 7.2.9. Die Vertragsleistungen dürfen nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet werden.
- 7.3. Re-Export Verbot
- Soweit der KUNDE Produkte von BOSCH REXROTH bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:
- 7.3.1. Dem KUNDEN ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Produkten und Technologien, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.
- 7.3.2. Der KUNDE ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 7.3.1 nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 7.3.3. Der KUNDE ist verpflichtet, angemessene Überwachungsmechanismen einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziffer 7.3.1 vereiteln würden.
- 7.3.4. Verstößt der KUNDE wenigstens fahrlässig gegen Ziffern 7.3.1 bis 7.3.3, berechtigt dies BOSCH REXROTH, weitere Lieferungen an den KUNDEN unverzüglich einzustellen und den Vertrag, soweit dieser

## End User License Agreement der Bosch Rexroth AG

noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.3.5. Der KUNDE ist verpflichtet, BOSCH REXROTH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 7.3.1 bis 7.3.3, zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Ziffer 7.3.1 vereiteln könnten. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffern 7.3.1 bis 7.3.3, innerhalb von zwei Wochen nach formloser Aufforderung zur Verfügung.

7.4. Soweit der KUNDE LIZENZIERTES IP von BOSCH REXROTH bezieht, gilt Folgendes:

7.4.1. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich,

- a) das LIZENZIERTES IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit (i) der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, (ii) der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen oder (iii) der Entwicklung, Herstellung oder Wartung von MILITÄRISCHEN GÜTERN;
- b) das LIZENZIERTES IP nicht unmittelbar oder mittelbar (i) in Russland oder in Belarus im Zusammenhang mit EMBARGOGÜTERN zu nutzen, einschließlich für deren Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung von EMBARGOGÜTERN für oder in Russland oder Belarus, und/oder für das LIZENZIERTES IP (ii) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder Belarus zu lizenzieren;
- c) das LIZENZIERTES IP, soweit eine Ausfuhr aufgrund der Art des LIZENZIERTEN IP überhaupt möglich ist, nicht nach Russland oder Belarus wiederauszuführen sowie nicht zur Verwendung in Russland oder Belarus in ein anderes Land wiederauszuführen; und
- d) das LIZENZIERTES IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit EMBARGOGÜTERN, die zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind. Dies gilt auch, soweit die EMBARGOGÜTER nur mittelbar hierfür bestimmt sind, z.B. bei einem Verkauf oder einer Lieferung nach Russland oder Belarus über Dritte.

7.4.2. Soweit der LIZENZNEHMER zur Einräumung von UnterLIZENZEN oder zur Übertragung der LIZENZ berechtigt ist, verpflichtet er sich, auch seinen Unterlizenznehmern und/oder den Dritten, denen er die Lizenz weiter überträgt, der Ziff. 7.4.1 entsprechende

vertragliche Verbote und dieser Ziff. 7.4.2 entsprechende Pflichten aufzuerlegen und diese in angemessener und effektiver Weise durchzusetzen. Der LIZENZNEHMER wird diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit er diese entsprechenden vertraglichen Verbote den Dritten gegenüber durchsetzen kann.

7.4.3. Verstößt der LIZENZNEHMER gegen die obigen Bestimmungen der Ziff. 7.4.1 und 7.4.2, hat BOSCH REXROTH das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.4.4. Der LIZENZNEHMER wird BOSCH REXROTH unverzüglich über aufgetretene Verstöße oder Probleme in der Anwendung von Ziffer 7.4 informieren, einschließlich aller Handlungen Dritter, die den Zweck von Ziffer 7.4 vereiteln könnten. Der LIZENZNEHMER wird BOSCH REXROTH jederzeit unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von nicht mehr als zwei Wochen nach Aufforderung über die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziffer 7.4 informieren und Informationen zur Verfügung stellen, die deren Einhaltung plausibilisieren.

7.4.5. Die durch den Vertrag eingeräumten LIZENZEN werden nur in dem sachlichen und territorialen Umfang eingeräumt, in dem dies nach EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN zulässig ist. Führt eine Änderung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN dazu, dass eine nach diesem Vertrag eingeräumte LIZENZ unzulässig wird, wird diese LIZENZ automatisch vorübergehend unwirksam, soweit und solange diese nach der anwendbaren EXPORTKONTROLLVORSCHRIFT unzulässig ist. Der LIZENZNEHMER wird die Nutzung der betroffenen RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS, einschließlich Materialien oder Informationen, in diesem Fall sofort einstellen.

7.5. Die Regelungen dieser Ziff. 7 gehen im Fall von Widersprüchen den sonstigen Vorschriften dieser EULA vor.

## 8. Geheimhaltung

8.1. Alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des KUNDEN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks Kenntnis von den jeweiligen Informationen haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE bleiben das ausschließliche Eigentum von BOSCH REXROTH. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von BOSCH REXROTH dürfen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von BOSCH REXROTH sind alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände, die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE beinhalten, unverzüglich und vollständig an BOSCH REXROTH zurückzugeben oder

## End User License Agreement der Bosch Rexroth AG

zu vernichten.

- 8.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 8.1 gilt nicht für GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, die
- a) bereits vor der Weitergabe durch BOSCH REXROTH im rechtmäßigen Besitz des KUNDEN waren;
  - b) der KUNDE ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat;
  - c) von BOSCH REXROTH Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden;
  - d) unabhängig von den erhaltenen Informationen vom KUNDEN selbst entwickelt werden;
  - e) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen; oder
  - f) vom KUNDEN mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH offengelegt werden.
- 8.3. BOSCH REXROTH behält sich alle Rechte an den in Ziff. 8.1 genannten GESCHÄFTSGEHEIMNISSE vor.

### 9. Zugang und Nutzung von Daten/ Datenschutz

- 9.1. BOSCH REXROTH wird zum Zweck der Leistungserbringung alle in digitaler Form erfassten, verarbeiteten und/oder gespeicherten Information (im Folgenden „**DATEN**“) selbst oder durch Dritte nutzen, speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitstellen, einsehen, herunterladen oder sonst verwerten.
- 9.2. Dem KUNDEN werden DATEN, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2854/2023 (im Folgenden: „**DATA ACT**“) fallen, d.h. Rohdaten, Metadaten und interpretierbare (ggf. für eine spätere Übertragung oder Analyse nutzbar bzw. verständlich gemachte vorverarbeitete) DATEN (im Folgenden: „**PRIMÄRDATEN**“) gemäß den Vorgaben und Einschränkungen des DATA ACTS zur Verfügung gestellt.
- 9.3. BOSCH REXROTH darf DATEN in anonymisierter oder pseudonymisierter Form für maschinelles Lernen und Produktverbesserungen bzw. -erweiterungen verwenden.
- 9.4. BOSCH REXROTH sichert zu, die PRIMÄRDATEN nicht dazu zu verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des KUNDEN oder in die Nutzung durch den KUNDEN auf jegliche andere Art, die die gewerbliche Position des KUNDEN auf Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, zu erlangen.
- 9.5. Soweit gesetzlich zulässig (insbesondere unter Beachtung von Ziff. 9.4) ist BOSCH REXROTH berechtigt, alle PRIMÄRDATEN und alle DATEN, die nicht in den Anwendungsbereich des DATA ACTS fallen (d.h. durch einen Algorithmus verarbeitete DATEN, die nicht nur für eine spätere Übertragung oder Analyse nutzbar bzw. verständlich gemacht wurden (im Folgenden „**SEKUNDÄRDATEN**“) ausgenommen

personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke zu speichern, zu nutzen, und/oder zu verwerten. Diese Zwecke beinhalten unter anderem die Verbesserung oder Erweiterung, Produktion, Kommerzialisierung und den Vertrieb der von Produkten und Dienstleistungen von BOSCH REXROTH sowie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke.

- 9.6. In Ergänzung zu Ziff. 9.5 und soweit gesetzlich zulässig, ist BOSCH REXROTH berechtigt alle SEKUNDÄRDATEN und von der SOFTWARE vorgesehene, direkt zugängliche PRIMÄRDATEN (im Folgenden „**DIREKT ZUGÄNGLICHE DATEN**“), ausgenommen personenbezogene Daten, zu übertragen.
- 9.7. Personenbezogene DATEN i.S.d. Art. 2 Ziff. 17 DATA ACT, d.h. PRIMÄRDATEN, für die die SOFTWARE keinen direkten Zugang vorsieht, die für BOSCH REXROTH jedoch leicht zugänglich sind (im Folgenden „**OHNE WEITERES VERFÜGBARE DATEN**“) sind im Rahmen des berechtigten Interesses nach DSGVO übertragbar.
- 9.8. Der KUNDE sichert zu, dass er berechtigt ist, die gem. den Ziff. 9.1- 9.7 sowie 9.9 vorgesehenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen und dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die diesen entgegenstehen. Der KUNDE wird ggf. erforderliche Autorisierungen/Einwilligungen einholen. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschließlich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung dieser Ziff. 9.8 durch den KUNDEN gegen BOSCH REXROTH geltend machen.
- 9.9. Die Rechte von BOSCH REXROTH gemäß dieser Ziff. 9 sind unwiderruflich, kostenlos und gelten weltweit sowie jeweils gleichermaßen zugunsten der verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
- 9.10. Sofern personenbezogene Daten durch BOSCH REXROTH bzw. durch ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG verarbeitet werden, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachtet. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von BOSCH REXROTH (<https://www.boschrexroth.com/de/de/home/datenschutz>) bzw. des verbundenen Unternehmens, auf welche in geeigneter Form hingewiesen wird.

### 10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
- 10.2. Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach Wahl von BOSCH REXROTH der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der

## End User License Agreement der Bosch Rexroth AG

KUNDE,

- a) Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
- b) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.3. BOSCH REXROTH ist auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des KUNDEN zuständig ist, anzurufen.

10.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BOSCH REXROTH und dem KUNDEN gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5. Diese EULA ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfügbar und verbindlich. Im Falle von Unstimmigkeiten ist die deutsche Version maßgeblich.

@ BOSCH REXROTH AG